

§. 3.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schiffer-Patentes ist nebst den in §. 2 angeordneten Zeugnissen, einem Signalement des Bewerbers und dem in §. 8 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Dienstbuche bei der Distriktpolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes einzureichen.

In dem Gesuche ist die Strede des Rheinstromes, für welche das Patent nachgesucht wird, zu bezeichnen.

Die Distriktpolizeibehörde hat das Gesuch zu instruiren und es bleibt ihr unbenommen, bei Prüfung desselben noch nähere Erkundigung bei dem k. Strassen- und Flußbauamte Speyer oder bei dem k. Hafenkommisariate Ludwigshafen, sowie bei dem zuständigen Rheinschifffahrtsinspektor einzuziehen.

§. 4.

Nach beendigter Instruktion ist das Gesuch der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen, welche, falls sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, das Patent nach beiliegendem Muster ausfertigt und an die Distriktpolizeibehörde hinausgibt.

Das Patent ist vor der Aushändigung an den Bewerber von demselben mit Vor- und Familien-Namen zu unterzeichnen.

Ueber die ertheilten Patente ist bei der k. Regierung, Kammer des Innern, ein Verzeichniß zu führen.

Dem k. Strassen- und Flußbauamte Speyer, dem k. Hafenkommisariate Ludwigshafen, sowie dem zuständigen Rheinschifffahrtsinspektor ist von jeder Ausfertigung Nachricht zu geben.

§. 5.

Bayerische Mainschiffer, welche den Rhein befahren wollen, bedürfen gleichfalls eines Patentes, welches nach Maßgabe der Bestimmungen in den vorstehenden §§. 3 und 4 nachzusuchen und zu ertheilen ist.

Desfallsige Gesuche sind von der Distriktpolizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Bewerbers zu instruiren und der vorgesezten k. Regierung, Kammer des Innern, zur Bescheidung in Vorlage zu bringen.